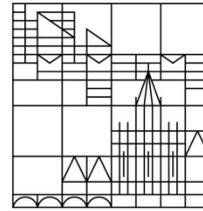


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 42/2016

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge, hier: Änderung der Anlage B: Zweite Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach „Slavistik-Literaturwissenschaft“

Vom 21. Juli 2016

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge, hier: Änderung der Anlage B: Zweite Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach „Slavistik-Literaturwissenschaft“

Vom 21. Juli 2016

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in seiner Sitzung am 11. Mai 2016 die nachstehende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge in der Fassung vom 3. August 2006 (Amtl. Bkm. 37/2006), berichtigt am 12. September 2006 (Amtl. Bkm. 41/2006) und am 3. September 2008 (Amtl. Bkm. 38/2008), zuletzt geändert am 30. September 2015 (Amtl. Bkm. 70/2015), hier: Änderung der Anlage B: Zweite Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach „Slavistik-Literaturwissenschaft“ in der Fassung vom 23. März 2007 (Amtl. Bkm. 14/2007), geändert am 18. Mai 2011 (Amtl. Bkm. 42/2011), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 21. Juli 2016 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge

In Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach „Slavistik-Literaturwissenschaft“ in der Fassung vom 23. März 2007 (Amtl. Bkm. 14/2007), geändert am 18. Mai 2011 (Amtl. Bkm. 42/2011), wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird der letzte Satz („Die Orientierungsprüfung ist dann spätestens bis zum Ende des 4. Semesters abzulegen.“) gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In allen Modultabellen wird jeweils die Spalte „PR“ gestrichen.
 - b) Der Modulteil „Vorlesung zur russischen Literatur oder Vorlesung zur osteuropäischen Geschichte“ wird aus dem Aufbaumodul „Russische Literaturwissenschaft (Hauptfach)“ in das Basismodul „Slavische Kulturen“ verschoben und dort mit der Änderung angefügt, dass in der Spalte „Sem.“ die Angabe „3-4“ durch die Angabe „1-2“ ersetzt wird.
 - c) Im Aufbaumodul „Russische Literaturwissenschaft (Hauptfach)“ wird bei den Angaben zu den Modulteil „Hauptseminar zur russischen Literatur“ jeweils in der Spalte „PL“ die Angabe „HA“ durch die Angabe „HA/KI.*“ ersetzt.
 - d) Die Fußnote „*“ unter dem Aufbaumodul „Russische Literaturwissenschaft (Hauptfach)“ erhält folgende Fassung:

„* Als Prüfungsleistung kann eine Hausarbeit oder eine Klausur geschrieben werden.“

- e) Das Aufbaumodul „Kulturwissenschaftliche Perspektiven“ erhält folgende Fassung:

„Aufbaumodul Kulturwissenschaftliche Perspektiven

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Literatur-, Kunst- und Medientheorie	P	VL	Kl.		3	2	3-6
Leseliste					3		3-6“

3. § 4 (Orientierungsprüfung) wird aufgehoben. Die nachfolgenden §§ rücken entsprechend auf.

4. § 4 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 erhält der dem 2. Spiegelstrich nachfolgende Text folgende Fassung:

„- in der Vorlesung Literatur-, Kunst- und Medientheorie (Aufbaumodul Kulturwissenschaftliche Perspektiven)“

- b) In Absatz 4 erhält Nr. 2 folgende Fassung:

„2.Mündliche Prüfung

Die etwa 30-minütige mündliche Prüfung wird in deutscher und russischer Sprache durchgeführt. Es werden zwei Spezialthemen geprüft, die zwischen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin und der Prüferin bzw. dem Prüfer abgeprochen werden. Weiterhin wird im Rahmen der mündlichen Prüfung Grundlagen- und Überblickswissen auf Basis der Leseliste Aufbaumodul Kulturwissenschaftliche Perspektiven) abgeprüft. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 4 ECTS-Credits vergeben.“

5. In § 5 (neu) wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Änderung vom 21. Juli 2016 tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie gilt nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2016 in Kraft.
2. Sie gelten nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben

Konstanz, 21. Juli 2016

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –